

Antrag auf Zulassung als

**Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
und niedergelassene Rechtsanwältin**

**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
und niedergelassener Rechtsanwalt**

Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Lessingplatz 1

38100 Braunschweig

Anlagen:

- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses des 2. Juristischen Staatsexamens oder über das Bestehen der Eignungsprüfung
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akad. Grades
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt
- Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers im Hinblick auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassener Rechtsanwalt
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Name	Vorname
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):
	E-Mail-Adresse:
Kanzlei (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

Meine – zusätzliche – Kanzlei als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt werde ich einrichten:	
Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

(Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der Rechtsanwaltskammer ... als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Kanzlei.)

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt und als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt zuzulassen.

Die juristische Qualifikation (Befähigung zum Richteramt) habe ich durch Bestehen der

- Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____
- Eignungsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____ erlangt.
- (Zum Nachweis verweise ich auf die beigefügten, amtlich beglaubigten Zeugnisablichtungen und meine Prüfungsakten)

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

- beibehalten.
- nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

Meine Tätigkeit werde ich ausüben beim Arbeitgeber (Adressdaten auf Seite 1)

Im Falle einer Zulassung soll meine Vereidigung als Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (§§ 46a Abs. 4, 12a BRAO) in folgender Form erfolgen:

- Berufseid mit religiöser Beteuerung

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

- Berufseid ohne religiöse Beteuerung

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

- Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO*)

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

- Andere Beteuerungsformel gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO

Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) _____ Gesetz leisten.

*) Ausnahmeregelung; für diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akte werden geführt bei:

Verwaltungsgebühr

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig erhebt nach § 192 BRAO für Amtshandlungen wie die Bearbeitung von Zulassungsanträgen Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.

Die Verwaltungsgebühr für den Zulassungsantrag beträgt EUR 500,00. Sie ist fällig mit Antragstellung.

Ich habe die Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 500,00 am _____ durch
Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

IBAN: DE96 2505 0000 0000 4559 15 (SWIFT: NOLADE2HXXX) entrichtet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Ich bin damit einverstanden, dass die Daten meiner Zulassung per E-Mail an die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen übermittelt werden

Die Hinweise zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Datum:

Unterschrift

Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiedenzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht/StA: AZ:
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht/StA: AZ:
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	<i>Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?</i>	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. <i>Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“</i>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b ff. ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Ort und Datum

Unterschrift

Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn <i>(Datum)</i>	
Arbeitgeber <i>(bitte vollen Namen / volle Firma)</i>	
Adresse <i>(zugleich Kanzleisitz):</i>	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
<p>Herr / Frau wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.</p>	
III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit	
<p>Tätigkeitsbeschreibung/ Organisationsbeschreibung: <i>(ausführliche Beschreibung, ggf. Extrablatt verwenden.)</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Die Tätigkeit beinhaltet <i>(Die Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen):</i></p>	
<p>Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

IV. Erklärung des Unternehmens / Verbandes (satzungsmäßiger Vertreter)

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter I. bis III gemachten Angaben sind zutreffend. Die unter Ziffer II. beschriebene fachliche Unabhängigkeit ist im Arbeitsvertrag gesondert vereinbart.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Unternehmen / Verband)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Hinweis zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Seit dem 01.01.2018 sind Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte verpflichtet, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen, respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a Abs. 6 BRAO n.F.) Seit dem 01.01.2022 gilt als nächster Schritt die generelle aktive Nutzungspflicht. Seitdem sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln.

Unmittelbar nach Eingang Ihres Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig erhalten Sie eine E-Mail, in der Ihnen Ihre SAFE-ID-Nummer mitgeteilt wird, so dass Sie damit im Internet unter folgender Adresse: <http://bea.bnotk.de> Ihre persönliche beA-Karte, den Schlüssel zum Postfach, bestellen können. Herstellung und Ausgabe der beA-Karte erfolgt im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durch die Bundesnotarkammer.

Die beA-Karte wird dann an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gesandt und Ihnen mit der Vereidigung nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgehändigt. In dem Fall, in dem keine Vereidigung erfolgt, wird Ihnen die beA-Karte per Post mit der Zulassungsurkunde zugeschickt.

Sobald die beA-Karte in der Geschäftsstelle eingegangen ist, erhalten Sie Nachricht von der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, um dann die Zustellung der beA-Karte gegenüber der Bundesnotarkammer per Mail bestätigen zu können. Eine entsprechende E-Mail zur Bestätigung des Erhalts der beA-Karte erhalten Sie von der Bundesnotarkammer nach Bestellung der beA-Karte.

Nach dieser Bestätigung versendet die Bundesnotarkammer die PIN-Nummer per Brief an die Rechtsanwaltskammer. Nur mit dieser PIN-Nummer können Sie nach Aushändigung der beA-Karte die erforderliche Erstregistrierung des Postfaches vornehmen, um das Postfach anschließend nutzen zu können. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist freigeschaltet für den elektronischen Rechtsverkehr am Tag nach der Vereidigung und Aushändigung der beA-Karte bzw. am Tag nach der bestandskräftig festgestellten Zulassung.

Beachten Sie bitte, dass Sie erst dann den Termin zur Vereidigung gem. § 12 a BRAO wahrnehmen, wenn wir Ihnen den Erhalt der beA-Karte und der PIN-Nummer bestätigt haben.

Erfolgt Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne dass Sie im Besitz der beA-Karte und der PIN-Nummer sind, so können Sie das freigeschaltete Postfach nicht nutzen. Das Postfach ist aber für alle, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, adressierbar, so dass Eingänge in dieses Postfach gelangen, auch wenn Sie keine Erstregistrierung und Inbetriebnahme des Postfaches vorgenommen haben. Die Folgen liegen ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle in Verbindung, sofern Sie einen anberaumten Termin zur Vereidigung verschieben möchten, aufgrund der Tatsache, dass nach Beantragung der beA-Karte der PIN-Brief der Bundesnotarkammer noch nicht vorliegt.

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sollte spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme gestellt werden, ein fristwahrendes Fax oder über das NAVO-Portal mit dem Antrag genügt dieser Voraussetzung. Gleiches gilt, wenn Sie bereits als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind und Ihren Arbeitgeber wechseln oder sich Ihre Tätigkeit im Unternehmen wesentlich ändert.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) ist der Auffassung, dass eine neue Befreiung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erst „vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen“ an wirkt. Dabei stellt die Rentenversicherung wegen der Neuregelung des § 46 Abs. 4 Ziff. 2 BRAO im Jahre 2017, nachdem die Zulassung rückwirkend auf den Zeitpunkt wirkt, an dem der Antrag auf die Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, sofern nicht die ausgeübte Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat, auch bei einem Antrag auf Erstreckung einer bereits bestehenden Syndikusrechtsanwaltszulassung für die rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherung auf den Antragseingang bei der Rechtsanwaltskammer ab.

Bitte fügen Sie alle dort angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Rechtsanwaltskammer entbehrlich sind.

Nachstehend finden Sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages.

Der Kammervorstand weist Sie auf Folgendes hin:

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe der Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin. Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.
Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und nicht beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.
2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer Braunschweig ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs. 3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Eine amtliche Beglaubigung z.B. von einer Gemeinde oder sonstigen siegelführenden Stelle genügt diesen Anforderungen nicht. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes oder signiertes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht. Sie können selbstverständlich den Antrag während der

üblichen Geschäftszeiten persönlich in der Geschäftsstelle abgeben und Ihren Originalarbeitsvertrag nach Fertigung einer Kopie in der Geschäftsstelle sofort wieder mitnehmen.

3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung und kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird.
4. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet, dass die Tätigkeitsbeschreibung und Ihre fachliche Unabhängigkeit verbindlicher Vertragsgegenstand und von den Unterschriften gedeckt sein muss. Sollten Sie über einen älteren Arbeitsvertrag verfügen oder die fachliche Unabhängigkeit in Ihrem Arbeitsvertrag nicht geregelt sein, empfehlen wir, die Vereinbarung eines Zusatzvertrages mit Ihrem Arbeitgeber, in dem ausdrücklich geregelt ist, dass Sie Ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig i.S.d. § 46 Abs. 4 BRAO ausüben.
5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl wir als Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Dazu muss die Tätigkeitsbeschreibung von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.

Eine eher pauschale und allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zur Hilfe.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO). Wegen des weiteren konstitutiven Merkmals der „fachlichen Unabhängigkeit“ schildern Sie bitte, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungsbefugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus.

6. Die prägenden Merkmale der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen auch vertraglich vereinbart und gewährleistet sein; die Rechtsanwaltskammer benötigt für die Prüfung eine entsprechende schriftliche Dokumentation, d.h. in der Regel einen an die neue Gesetzeslage angepassten Arbeitsvertrag.
7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein. Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO).

Für die Beurteilung der „Prägung“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich angewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht in etwa auf Wertgrenzen o. ä.). Der Kammervorstand geht in Anlehnung an die Rechtsprechung davon aus, dass eine „Prägung“ der gesamten Tätigkeit durch anwaltliche Aufgaben schon dann vorliegt, wenn mindestens 65% der regelmäßigen durchschnittlich Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen. Wenn die anwaltliche Tätigkeit weniger als 50% Ihrer Arbeitszeit ausmacht, wird eine „Prägung“ regelmäßig zu

verneinen sein. Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert.

8. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann.
9. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, muss er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft werden. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Dieses wird Ihren Antrag anhand der Kriterien ihrer bisherigen Entscheidungspraxis prüfen. Die DRV prüft erfahrungsgemäß insbesondere das Kriterium der fachlichen Unabhängigkeit und ob die Tätigkeit von anwaltlichen Aufgaben geprägt ist, sehr genau und begnügt sich nicht mit pauschalen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet die Stellungnahme zurück, damit über Ihren Antrag von der Rechtsanwaltskammer abschließend entschieden werden kann.
10. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (§ 46c Abs. 4 S. 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Der Syndikusrechtsanwalt hat in diesem Fall das Wahlrecht, in welchem Kammerbezirk er zugelassen sein möchte.
Ist der Rechtsanwalt bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, muss er bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO stellen (§ 33 Abs. 3 NR. 2 BRAO)
11. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt insbesondere für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO)

Die Rechtsanwaltskammer hat alle organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Ihren Zulassungsantrag schnellstmöglich bescheiden zu können.

Die Kammer beabsichtigt, das Merkblatt von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, um es an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Insbesondere können dann die Erfahrungen aus der Bearbeitung der Anträge einfließen.

Stand: Januar 2022